



Allgemeine Verkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend „Verkäufer“ genannt)

- AVB Stand März 2024 -

1. Allgemeines und Compliance-Klausel

1.1 Diese Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten oder Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Käufers genannt sind. Die Entgegennahme von Zahlungen oder Sicherheiten stellt keine Annahme von Bedingungen des Käufers dar. Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Käufer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Käufer und Verkäufer verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze, einzuhalten.

1.3 Käufer und Verkäufer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft („SECO“). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.

Der Käufer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Käufer steht oder die den Käufer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Käufer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsank-

tionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz, gewahrt werden. Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen. Weiterhin verpflichtet sich der Käufer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse sowie den Umstand, dass der Käufer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Käufer steht, zur sanktionierten Person werden, dem Verkäufer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Käufer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Verkäufer steht. Dies gilt nicht, sofern dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Der Verkäufer ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen (einschließlich der Vorgaben für Güter und Technologien, die in Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie in Artikel 8g der Verordnung EU 675/2006 erfasst sind) durch den Käufer oder in dem Fall, dass der Käufer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Käufer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer).

Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstige Verbote und Beschränkungen, entgegen-

genstehen. Der Käufer verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.

Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist der Verkäufer zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt von diesem berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Käufer ist insoweit ausgeschlossen.

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der von dem Verkäufer gelieferten Güter an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Käufer zu beachten.

Sofern es sich bei den Verkaufsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne von Anhang VIII der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Russland oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Russland untersagt.

Sofern es sich bei den Verkaufsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 8g der Verordnung EU Nr. 765/2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne von Anhang Vba der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Belarus oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Belarus untersagt.

Die unter dieser Ziffer 1.3 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Käufer oder der Verkäufer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2. Preisstellung, Abrechnung

2.1 Die Preise (Nettopreise) verstehen sich in Euro (EUR) und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk oder ab Standort des Verkäufers, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2.2 Bei Verkäufen nach Gewicht oder Vermessen enthält die Vertragsurkunde einen vorläufigen Rechnungsbetrag. Der endgültige Rechnungsbetrag wird nach der tatsächlich abgegebenen Liefermenge berechnet. Dabei wird die durch Wiegen oder Vermessen ermittelte Menge zugrunde gelegt. Geringfügige Abweichungen bis einschließlich 30,00 EUR werden nicht ausgeglichen.

Wird bei Verkäufen nach Gewicht oder Vermessen die Abrechnung auf Basis der Wiegeergebnisse erstellt, die in den nach Ziffer 7.2 zu übersendenden Wiegescheinen ausgewiesen sind, so stellt der in der Abrechnung angegebene Rechnungsbetrag kein Anerkenntnis der Richtigkeit und Vollständigkeit der ausgewiesenen Wiegeergebnisse dar. Der Verkäufer behält sich vor, die in den Wiegescheinen dokumentierten Wiegeergebnisse zu überprüfen und bei Feststellung einer Abweichung zu seinen Ungunsten die über den in der Abrechnung genannten Rechnungsbetrag hinausgehende Forderung durch weitere Rechnungsstellung geltend zu machen. Die Abrechnung auf Basis der in den Wiegescheinen ausgewiesenen Wiegeergebnisse stellt damit keinen Verzicht auf die Geltendmachung dem Verkäufer zustehender Forderungen dar.

3. Zahlungsbedingungen, Mahngeld, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

3.1 Der Verkäufer übergibt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, die verkauften Sachen nach Eingang des vollen Kaufpreises.

3.2 Wechsel werden nicht angenommen.

3.3 Der Verkäufer ist berechtigt, für Mahnungen nach Verzugsseintritt ein Mahngeld in Höhe von 8 EUR je Mahnung zu erheben. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

3.4 Dem Käufer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Verkäufer an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Ist der Käufer ein Verbraucher, so gilt das Abtretungsverbot nicht für auf Geld gerichtete Forderungen des Käufers.

3.5 Dem Käufer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Verkäufer herrühren.

3.6 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

- 3.7 Dem Verkäufer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

4. Leistungsstörungen

Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht vorhersehbare Leistungshindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, berechtigen ihn, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Das Recht des Käufers, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt. Soweit die Leistung wegen eines der vorgenannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich wird, kann der Verkäufer vom ganzen Vertrag oder vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten, wenn er den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und etwaige Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstattet. Zur Ersatzbeschaffung ist er nicht verpflichtet. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er innerhalb einer angemessenen Frist leistet oder vom Vertrag zurücktritt. Erklärt sich der Verkäufer nicht, kann der Käufer zurücktreten.

5. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei gesetzlich zwingender Haftung (etwa bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um einen Schadenersatzanspruch aus gesetzlich zwingender Haftung, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6. Beförderungspapiere, verspätete Abholung, Abgabe

- 6.1 Den Zeitpunkt der Abholung innerhalb der Abholungsfrist hat der Käufer mit der Abgabestelle des Verkäufers zu vereinbaren. Wenn vereinbart wird, dass die Abgabestelle des Verkäufers die Beförderung veranlasst, hat der Käufer gegebenenfalls ausgefertigte Beförderungspapiere - bei der Ausfuhr in Drittländer auch erforderlichenfalls zollbehördlich vorabgefertigte Ausfuhrpapiere (z.B. Aus-

fuhranmeldung) - an die Abgabestelle des Verkäufers zu übersenden. Zur Übersendung des Frachtbriefdoppels an den frachtbriefmäßigen Absender ist ggf. ein Freiumschlag mit seiner Anschrift bzw. bei Sitz im Ausland ein Umschlag mit internationalem Antwortschein beizufügen. Die erforderlichen Angaben in den Beförderungspapieren - wie z.B. das Gewicht der Sendung, bei Beförderung in Güterwagen das Gattungszeichen und die Wagnummer - sind vom frachtbriefmäßigen Absender einzutragen.

- 6.2 Holt der Käufer die Sachen aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, ist der Verkäufer berechtigt, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Als Entschädigung kann der Verkäufer 1/2 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, insgesamt höchstens 5 % ohne Nachweis fordern. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer oder eines höheren Schadens durch den Verkäufer und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt.

7. Verladen und Verwiegen

- 7.1 Mit der Bereitstellung bzw. Übergabe der verkauften Sachen geht der unmittelbare Besitz an diesen auf den Käufer über. Die Verladung der verkauften Sachen nach Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den Käufer erfolgt in eigener Verantwortung und auf Kosten des Käufers. Nichteisenmetalle dürfen nur unter Aufsicht der Abgabestelle des Verkäufers verladen werden.

- 7.2 Die voraussichtlichen Liefermengen werden von der Abgabestelle des Verkäufers unentgeltlich ermittelt. Die Verwiegung erfolgt durch den Käufer, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Achsverwiegung ist zulässig. Sämtliche Wiegekosten trägt der Käufer. Der Verwieger ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers im Sinne des § 278 BGB.

Die Verwiegung ist auf der nächstgelegenen, öffentlichen und amtlich geeichten Waage nach Abstimmung mit der Abgabestelle des Verkäufers durchzuführen. Dabei hat grundsätzlich sowohl eine Bruttoverwiegung (voll) als auch eine Leerverwiegung (ohne den Kaufgegenstand - Taragewichtswert i.S.v. § 6 Nr. 15 MessEV) des Lkw zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen, textlichen Zustimmung (z.B. per E-Mail) der Abgabestelle des Verkäufers. Bei der Verwiegung sind Lkw und Anhänger getrennt zu verwiegen und die Wiegeergebnisse auf getrennten Wiegescheinen unter Angabe des jeweiligen Kfz-Kennzeichens (d.h. des Lkw-Kennzeichens einerseits und des Anhänger-Kennzeichens andererseits) auszuweisen. Die Wiegescheine sind innerhalb von 7 Tagen nach Abholung bei der Abgabestelle des Verkäufers per E-Mail sowohl der Abgabestelle des Verkäufers (an die zuvor von die-

ser benannte E-Mail-Adresse) als auch der DB Resale & Services zu übersenden (an recycling.dbresale@deutschebahn.com). Gemeinsam mit den Wiegescheinen sind Informationen zum Fahrzeugtyp (Hersteller) sowie dem Fahrzeugaufbau (z.B. Kippmulde oder Ladebrücke zzgl. Container) und die Zulassungsbescheinigung einschließlich der Angabe zum Leergewicht zu übersenden.

Soll im Ausnahmefall zur Ermittlung des Nettogewichtswertes (Gewicht des Kaufgegenstandes) die Verwendung eines gespeicherten Taragewichtswertes erfolgen, so hat der Käufer die Gründe dafür in Textform (z.B. per E-Mail) darzulegen und die vorherige, textliche Zustimmung der Abgabestelle des Verkäufers einzuholen.

Sind die erforderlichen Angaben nicht vollständig, behält sich die Abgabestelle das Recht vor, die Wiegescheine als rechnungsbegründende Unterlagen nicht zu akzeptieren. Ziffer 2.2 bleibt unberührt.

Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Abgabestelle des Verkäufers die von der öffentlichen Waage nach § 32 Abs. 2 MessEV aufzubewahrenden Unterlagen direkt bei dieser abfordern kann. Darf mit Zustimmung der Abgabestelle des Verkäufers im Ausnahmefall eine nicht öffentliche Waage genutzt werden, so gilt § 32 MessEV entsprechend.

Insbesondere bei einem Verstoß des Käufers gegen die Vorgaben dieser Ziffer 7.2 kann er in Anwendung von Ziffer 2.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verkaufsportals www.dbresale.com (https://www.dbresale.com/sv_dbfzi_dbresale_de_agb) als Nutzer des vorgenannten Verkaufsportals gesperrt werden.

- 7.3 Sortieren und/oder Bearbeiten der verkauften Sachen auf Bahngelände durch den Käufer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Abgabestelle des Verkäufers zulässig. Bei allen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Transport erfolgenden Arbeiten handelt der Käufer stets auf eigene Gefahr. Im Bereich der Bahnanlagen obliegt ihm die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass durch sein Verhalten keine bahntypischen Gefahren entstehen. Insbesondere hat er auf seine Kosten alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um seine Betriebsangehörigen gegen die Gefahr des Eisenbahnbetriebes zu sichern.

8. Bereitstellung, Gefahrübergang

- 8.1 Die Sachen werden unverpackt bereitgestellt. Müssen sie ausnahmsweise verpackt werden, hat der Käufer die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu stellen oder die Kosten für die Packmittel bzw.

Ladungssicherung zu tragen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

- 8.2 Mit der Übergabe der Sache an den Käufer, den Frachtführer bzw. den berechtigten Abholer geht die Gefahr auf den Käufer über, spätestens jedoch von dem Tage an, zu dem der Käufer die Sachen übernehmen durfte.

9. Ausführung der Leistung

Der Verkäufer darf sich innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden des Käufers darüber informieren, ob der Käufer seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Auf Wunsch legt der Käufer dem Verkäufer die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen, die die Vertragsausführung betreffen, zur Einsicht vor. Geheimhaltungsinteressen des Käufers sind zu berücksichtigen.

10. Mängelansprüche

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Sachen verkauft wie besichtigt (unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche (Gewährleistung)).
- 10.2 Falls bei gebrauchten Sachen eine Haftung des Verkäufers für Mängelansprüche vereinbart ist, steht dem Käufer nur ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises zu (Minderung).
- 10.3 Abweichend von Ziffern 10.1 und 10.2 besteht eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers in den Fällen der Ziffer 5 Sätze 2-4.
- 10.4 Die Mängelansprüche des Käufers verjähren sowohl beim Verkauf von neuen als auch beim Verkauf von gebrauchten Sachen, falls im letzteren Fall eine Haftung für Mängelansprüche im Sinne von Ziffer 10.2 vereinbart wurde, ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Beim Verkauf von neuen Sachen gilt die einjährige Verjährungsfrist nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. In diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist. Ansprüche nach Ziffer 10.3 verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.5 Ist der Käufer ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, gelten die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistung nicht. Vielmehr richten sich die Ansprüche wegen Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften. Beim Verkauf gebrauchter Sachen verjähren diese Ansprüche ein Jahr nach Gefahrübergang nach Ziff. 8.2. Ansprüche nach Ziffer 10.3 verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Eigentumsübergang erfolgt gem. § 929 BGB, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Alle verkauften Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so bleiben die verkauften Sachen nur bis zur vollständigen Bezahlung des aus dem jeweiligen auf sie bezogenen Kaufvertrag resultierenden Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

- 11.2 Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt.
Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers durch Dritte hat der Käufer bestmöglich abzuwehren und der Verkaufsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 11.3 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab. Der Käufer ist so lange berechtigt, die Forderung in eigenem Namen einzuziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt.

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner anzuzeigen, dem Verkäufer alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 11.4 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Käufers um mehr als 10%, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit seine Sicherheiten frei.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Formerfordernis

- 12.1 Sofern es sich bei dem Käufer nicht um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, sondern um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Hannover. Hat der Käufer, der kein Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder ist sein Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand ebenfalls Hannover. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.
- 12.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB mit Wohnsitz in der EU finden zusätzlich die zwingenden Bestimmungen des Verbraucherschutzrechts des Mitgliedsstaates Anwendung, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, sofern diese vorteilhafter für

den Verbraucher sind als die Bestimmungen des deutschen Rechts.

- 12.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung in Textform zu vereinbaren. Jede Partei kann nachträglich eine Beurkundung in schriftlicher oder elektronischer Form fordern. Zur Wahrung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

13. Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung) / Hinweis nach VSBG

- 13.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufzufinden ist.
- 13.2 Der Verkäufer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach VSBG teilzunehmen.

14. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Sekundärrohstoffen

- 14.1 Ergänzend zu Ziffer 1.2 gelten für Verträge über Sekundärrohstoffe die folgenden Bestimmungen. Dies entbindet Käufer von anderen Gegenständen als Sekundärrohstoffen nicht davon, die Vorgaben in Ziffer 1.2 und die einzelnen, u.a. hier genannten gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- 14.2 Sekundärrohstoffe sind Batterien, Altöl, Transformatoren, Recyclingmaterialien, Teile aus Fahrzeugzerlegung sowie sonstige Materialien, die über die Plattform DB Resale (www.dbresale.com) unter dem Abschnitt „Sekundärrohstoffe“ verkauft werden.
- 14.3 Käufer und Verkäufer verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
 - b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amts-

- träger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige Dritte, die im Kontext mit der Vertragsabwicklung tätig sind, einschließlich freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Vertragsabwicklung tätig sind,
- d) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Verkäufers, auch auf Datenträgern,
- e) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
- f) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
- g) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.
- Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des Deutsche Bahn-Konzerns nahe stehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 14.4 Wenn der Käufer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass des Kaufs nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15% des Nettokaufpreises zu zahlen, es sei denn, der Käufer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer oder eines höheren Schadens durch den Verkäufer und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Verkäufers unberührt.
- 14.5 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages zum Nachteil des Verkäufers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 14.3 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Käufers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Käufer zu vertreten. Sie beläuft sich
- a) auf 10 % des Nettokaufpreises, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Käufers begangen wurde,
- b) auf 7,5 % des Nettokaufpreises, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Käufers begangen wurde,
- c) auf 5 % des Nettokaufpreises, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Käufers begangen wurde.
- Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Verkäufer infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.
- Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 14.3 durch einen Subunternehmer des Käufers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Verkäufer zwingend vorgeschrieben wurde, wenn und soweit der Käufer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, seine Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 14.4 erfassten Fälle der unzulässig-

gen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 14.3. Ziffer 14.4 gilt diesbezüglich abschließend.

- 14.6 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 14.3 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Käufers begangen,
- a) ist der Verkäufer zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - b) kann der Käufer bei Verkäufen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von Verkäufen und/oder bei Aufträgen der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Käufer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiedertzulassung richten sich in entsprechender Anwendung nach der Richtlinie der Deutsche Bahn AG zur Sperrung von Auftragnehmern und Lieferanten, die jederzeit beim Verkäufer eingesehen werden kann.

- 14.7 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 14.3 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Verkäufer zu kooperieren. Erlangt der Käufer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 14.3 mit Auswirkungen auf den Verkäufer begründen, hat er dies dem Verkäufer unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Käufers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Käufer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.